

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 04.09.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 4. September 1924.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 145. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. August 1924, betreffend die Führung des Handelsregisters.
- Nr. 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1924, betreffend Änderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.
- Nr. 147. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. August 1924, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Bockhorner und der Rißtringer-Knipphauser Sielacht.
- Nr. 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. August 1924 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 145.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betreffend die Führung des Handelsregisters.

Oldenburg, den 23. August 1924.

Die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters (Min. Bekm. vom 7. Dezember 1899) werden, wie folgt, geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Mitteilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendermonats mittels Übersendung von Listen nach

den anliegenden Formularen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind im Falle der Ziffer 1 auch der Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer, im Falle der Ziffer 2 Veränderungen dieser Tatsachen mitzuteilen, in beiden Fällen jedoch nur insoweit, als sie dem Registergerichte von den Anmeldern bekanntgegeben sind. Fehlanzeigen sind nicht zu machen.“

Oldenburg, den 23. August 1924.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Oldenburg, den 25. August 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1920 über den Verkauf von Santoninzeltschen, die nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten, — Gesetzblatt Bd. 40 S. 919 f. — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 25. August 1924.

Staatsministerium.

H. Weber.

Nr. 147.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Bockhorner und der Rüstlinger-Knipphauser Sielacht.

Oldenburg, den 25. August 1924.

Auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung werden die Grenzen zwischen der Bockhorner und der Rüstlinger-Knipphauser Sielacht nach Vereinbarung der beiden Sielachtsausschüsse wie folgt geändert:

Die bisher zur Rüstlinger-Knipphauser Sielacht gehörenden Parzellen 209/79, 208/79, 67 zum Teil, 207/78, 206/78 und 241/69 der Flur 7 der Gemeinde Sande werden zur Bockhorner Sielacht gelegt, so daß die neue Grenze der Bockhorner Sielacht an der Nordseite der Parzellen 209/79, 208/79 und anschließend daran durch die Parzelle 67 auf die nordwestliche Spitze der Parzelle 296/54 führend verläuft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

K. Weber.

Meyer-Rodenberg.

Nr. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 27. August 1924.

Die in den Abschnitten I, II und III der Anlage IV zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober

1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg, angeführten Gebührensätze gelten vom 1. April 1924 ab als Goldmarkbeträge.

Die Abschnitte IV und V der Anlage IV erhalten mit Wirkung vom 1. April 1924 nachstehende Fassung bzw. Abänderung:

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 23 ff. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Rechnungsjahres 1. April bis 31. März Jahresgebühren nach folgenden Sätzen festgesetzt:

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:							
	über	über	über	über	über	für jede	
	0—5	5—15	15—30	30—50	50—100	100—200	
	für jede						
	100 qm						
	mehr						
	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	
1. für jeden feststehenden Kessel	25,—	27,—	29,—	32,—	35,—	38,—	} 3.—
2. für jeden beweglichen Kessel	25,—	27,—	29,—	32,—	35,—	38,—	
3. für jeden Schiffsdampfkessel	25,—	27,—	29,—	32,—	35,—	38,—	

Von diesen festgesetzten Gebühren kommen zur Erhebung für Untersuchungen für feststehende Kessel 80 %, für die übrigen Kessel die vollen 100 %.

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (§ 36) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Jahres oder nur eines

Teiles desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 25 Abs. VII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Jahr erstreckt, oder für Schiffsdampfkessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 36 Abs II bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Schiffsdampfkesseln, im Laufe des Jahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Beim Übergang eines beweglichen oder Schiffsdampfkessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Jahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren für die Kesselüberwachung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren findet auch dann nicht statt, wenn bewegliche Kessel infolge Änderung ihres Standortes im Laufe des Jahres vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Jahres aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrage oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Jahres eine erneute Genehmigung (§ 8) erwirkt wird, sind erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem

anderen Gebührensätze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Jahres durch neue gleicher Heizfläche und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 25 Abs. VII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Jahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß § 28 Abs. III Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührensatzfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

g) Für die Untersuchung von Kesseln in oldenburgischen Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten vorgenommen werden, Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 25 Abs. VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe kommen folgende Gebührensätze zur Erhebung:

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:						
	über 0—2	über 2—20	über 20—50	über 50—100	über 100—200	für jede 100 qm mehr
	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.
1. für jeden feststehenden Kessel	12,—	18,—	22,50	27,—	31,50	} 2,—
2. für jeden beweglichen Kessel	15,—	22,50	27,—	31,50	36,—	
3. für jeden Schiffsdampfkessel	18,—	27,—	31,50	36,—	40,50	

Für Bauprüfungen und Druckproben gemäß § 12 Abs. II sowie für solche nach Hauptausbesserungen (§ 22) sind die entsprechenden Sätze nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 25 Abs. VI), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei der Überwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 29 der Ministerial-Bekanntmachung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 12 Abs. II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt) sind die entsprechenden Gebührensätze nach Abschnitt 5 Ziffer 1 Abs. 1 zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, kommen für jede zu wiederholende Untersuchung die betreffenden Gebührensätze nach Abschnitt V Ziffer 1 Abs. 1 zur Erhebung, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer bei ordnungsmäßiger Vorbereitung an demselben Tage nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahme, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben mit der Maßgabe, daß

bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Alle früheren Bekanntmachungen, betreffend Abänderung der Gebührenordnung, treten außer Kraft.

Oldenburg, den 27. August 1924.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

S. B.: R. Weber.